

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.11.2023 die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Atlantic Studies/ History, Culture and Society beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 24.01.2024 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2024 in Kraft.

Änderung der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang *Atlantic Studies/ History, Culture and Society* an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende geänderte Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Atlantic Studies/ History, Culture and Society* an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Praktikums.

§ 2 Umfang und Organisation des Praktikums

- (1) ¹Ein Praktikum im In- oder Ausland ist alternativ zu bzw. in Kombination mit einem Auslandsstudienaufenthalt und/oder einer Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt verbindlicher Bestandteil des Studienganges. ²Studierende erhalten die Möglichkeit relevante Berufsfelder kennen zu lernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinander zu setzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge zu erhalten.
- (2) ¹Einen Praktikumsplatz, Auslandsstudienort und/oder ein wissenschaftliches Projekt suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. ²Auswahl der Einrichtung und Absprache der Praktikumsform sowie Fragestellung für den abschließend einzureichenden Bericht finden gemeinsam mit dem/der Modulverantwortlichen bzw. der betreuenden Lehrperson statt.
- (3) Die nachzuweisende obligatorische Beratung stellt sicher, dass die ausgewählte Einrichtung geeignet ist, dass die Studierenden die gewünschte Qualifikation erhalten und die im „Praxismodul“ gewählte Maßnahme den Studiengangszielen entspricht.
- (4) Das Praktikum, Auslandsstudium bzw. die wissenschaftliche Mitarbeit wird von der jeweiligen durchführenden Institution zeitlich, räumlich und organisatorisch koordiniert.
- (5) ¹Die im Rahmen des obligatorischen "Praxismoduls" zu absolvierenden Maßnahme sind im Umfang von vier bis sechs Monaten bei einer in- oder ausländischen Institution zu absolvieren, die inhaltlich den spezifischen Anforderungen und dem Berufsprofil des Studienganges entspricht. ²Die Anzahl der Leistungspunkte erhöht sich nicht, wenn das Praktikum eine längere Dauer hat.
- (6) ¹Das Praxismodul wird entweder in einem Semester (empfohlen im 2. bzw.3. Semester) oder in semesterbegleitender Form mit festen (Praktikums-)Tagen durchgeführt. ²Es ist auch möglich den maximal sechsmonatigen Zeitkorridor zu splitten und bei verschiedenen Einrichtungen zu absolvieren.
- (7) ¹Studierende können sich auf Antrag ein vor dem Masterstudium abgeleistetes Praktikum anrechnen lassen, sofern dies studiengangsspezifisch ist. ²Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Die Regelungen der Absätze (5) und (6) gelten entsprechend.

§ 3 Nachweis des Praktikums

¹Der Nachweis der im „Praxismodul“ geforderten Leistungen erfolgt durch die formlose Vorlage der Bescheinigung der durchführenden Einrichtung über die Inhalte, Dauer und Umfang (Voll-/Teilzeit) der praktischen Tätigkeit bei der/dem Modulbeauftragten bzw. der betreuenden Lehrperson. ²Nach einem Auslandsstudienaufenthalt ist ein Transcript of Records vorzulegen.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die im „Praxismodul“ geforderte Studienleistung ist ein Bericht im Umfang von mindestens 8 Seiten anzufertigen, der sich gliedert in 1. Begründung der Wahl der Einrichtung, 2. Vorstellung der Einrichtung unter Angabe der Kontaktdaten, 3. Erläuterung der Tätigkeit und evtl. Ergebnisse, 4. Betreuung und 5. kritische Reflexion der absolvierten Maßnahme. ²Die Vorlage des Berichts bei dem/der Modulverantwortlichen ist Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte. ³Entscheidend für die Beurteilung ist der Nachweis, dass Studierende die Fähigkeit besitzen, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen. ⁴Erbrachte Leistungen werden seitens des/der Modulbeauftragten bzw. der betreuenden Lehrperson bescheinigt.
- (2) ¹Wird ein Praktikumsbericht abgelehnt, kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss Beschwerde einlegen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Anhörung der oder des Studierenden und Stellungnahme des/der Modulverantwortlichen über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Praktikums/der Praktika oder ggf. eine Überarbeitung des Berichts. ³Das „Praxismodul“ schließt unbenotet ab.

§ 5 Inkrafttreten

Diese geänderte Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2024 in Kraft.